



ergeht an:  
Bundesministerium für Finanzen  
per e-mail an [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Präsidium des Nationalrates  
per e-mail an [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 3.11.2015

**Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Tierärztekammer zum Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegererteilungspflicht nach der Bundesabgabenordnung (BAO), Barumsatzverordnung (BarUV 2015) und Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V)**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich, zu dem unterbreiteten Entwurf zum oben genannten Erlass wie folgt Stellung zu nehmen:

Dieser Erlass wurde insbesondere aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Änderungen im Zuge der Steuerreform 2015/2016 sowie der darauf gestützten Verordnungen notwendig. Die Österreichische Tierärztekammer hat zum SteuerreformG 2015/2016 sowie zur Registrierkassensicherheitsverordnung bereits umfangreich Stellung bezogen und den Prozess der Gesetz- und Verordnungsgebung aufmerksam begleitet, wobei die bereits geäußerte Kritik des Berufsstandes am nunmehr umgesetzten Maßnahmenpaket in folgenden Kernpunkten aufrecht bleibt:

- Eine Zielverfehlung der bereits im SteuerreformG 2015/2016 festgelegten Registrierkassenpflicht, die nicht zu höheren Umsätzen der Tierärzteschaft führt.
- Den mit der Registrierkassenpflicht und den Auflagen der RKS-V verbundenen unzumutbaren Verwaltungsaufwand, der die oft in sehr kleinen Betrieben strukturierte Tierärzteschaft in unverhältnismäßiger Weise trifft.
- Fehlende Rechtssicherheit für unsere Mitglieder im Zuge der Anschaffung einer bestimmten Registrierkasse als praktisches Problem.

Ausgehend von diesen allgemeinen Kritikpunkten haben wir nun bereits über die vergangenen Wochen und Monate eine umfangreiche Informationsoffensive in der Österreichischen Tierärzteschaft durchgeführt und Lösungen für unsere besonders betroffene Berufsgruppe erarbeitet. So haben wir uns auch direkt an das BMF zur Auseinandersetzung mit den für den Berufsstand häufigsten Fragen gewandt und

finden grundsätzlich viele bereits von den Berufskollegen aufgegriffene Fragen durch den vorliegenden Erlass-Entwurf beantwortet:

Zwar werden über den vorliegenden Erlass grundsätzlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten nicht begründet, die zusammenfassende Interpretation der Finanzverwaltung erleichtert aber durch einen Beitrag zur Rechtssicherheit die Anwendung der neuen Aufzeichnungsregelungen.

Im Einzelnen sei wie folgt Stellung genommen:

- **Aufzeichnungspflichtige, nicht erfolgswirksame Vorgänge**

Abschnitt 2.4. beschreibt allgemein Geschäftsvorfälle und sonstige aufzeichnungspflichtige Vorgänge: Hinsichtlich Punkt 2.4.2., der für nicht erfolgswirksame Vorgänge, die Auswirkungen auf den Bargeldbestand der Kassa haben (zB. Barentnahmen und Barleinlagen) zum Zweck der Überprüfung des Kassastandes Aufzeichnungspflicht festhält, ist jedoch zu differenzieren:

Eine derartige Verpflichtung zur Abbildung von Beständen ist der Rechtslage für Einnahmen- Ausgabenrechner im Anwendungsbereich von § 4 Abs. 3 EStG nicht zu entnehmen. Es ist geradezu das Wesen der Gewinnermittlung durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben keine Bestandsvergleiche im Sinne einer doppelten Buchführung wie im Anwendungsbereich von § 4 Abs. 1 EStG gefordert, durchzuführen.

Dies bedeutet für den Tierarztbetrieb, der seinen Gewinn in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung ermittelt unseres Erachtens, dass entgegen der generellen Annahmen des Erlass-Entwurfs keine Pflicht zur Abbildung von Privateinlagen oder Privatentnahmen und in Folge dessen keine Pflicht zur Abbildung eines Kassenstandes besteht. Dies zumal der Kassenstand mangels Zulässigkeit der bisher angewandten vereinfachten Losungsermittlung (siehe Abschnitt 3.1.2. zum Kassasturz) für die Gewinnermittlung und damit die Feststellung der Steuerbemessung nicht herangezogen werden kann. Vielmehr wird die Losung durch elektronisches Aufzeichnungssystem bzw. Registrierkasse ermittelt und ist folglich manipulationsgeschützt.

Die Ausführung des vorliegenden Entwurfs finden als keine Anwendung auf viele Tierarztbetriebe, wiewohl natürlich die Ausführungen für bilanzierende Berufskollegen im Anwendungskreis der §§ 4 Abs.1 oder 5 Abs.1 EStG bestehen bleiben.

Wir möchten eine Klarstellung im Sinne unserer Rechtsansicht im Erlass – auch für künftige Außenprüfungen und Kassennaschauen – anregen.

- **Sonstige aufzeichnungspflichtige Vorgänge**

Abschnitt 2.4.2.1. dokumentiert die Aufzeichnungspflicht von Ereignissen, die keinen Geschäftsfall darstellen (bspw. nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle): Dies sind Ereignisse, die letztendlich zu keinem Geschäftsvorfall führen, der infolge

finanzieller Auswirkungen auf das Unternehmen als Ereignis im Geschäftsprozess zu erfassen wäre. Hier wird zu Recht auf die Aufbewahrung freiwillig erfasster und dokumentierter Aufzeichnungen eingeschränkt und unseres Erachtens keine weitere Aufzeichnungsverpflichtung begründet.

- **Vornahme der Nacherfassung und Anwendungsbereich**

Eindeutig zu begrüßen ist die beschriebene Zulässigkeit des Verweises auf eine Paragondurchschrift bzw. -nummer im Falle einer Nacherfassung von mobilen Umsätzen in der Registrierkasse. Sogar müssen Beleginhalte nicht einzeln eingegeben werden bzw. Geschäftsvorfälle - wie etwa Medikamentenverkäufe - nicht auf Ebene des Einzelartikels nacherfasst werden, was naturgemäß Verwaltungsaufwand, der an dieser Stelle überflüssig wäre, reduziert.

Positiv zu beurteilen ist jedenfalls auch der Hinweis auf die einzelfallbezogene bzw. branchenbedingte Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „ohne unnötigen Aufschub“. Dies auch mit dem Beispielfall der Beschäftigung eines Erfüllungsgehilfen im Bauernladen, wo auch – nach Abstellen auf den Einzelfall bzw. die Branche – die Wochenfrist ausreicht.

Diese Frist wird auch etwa in der Nutztierpraxis einen Tag übersteigen, wenn etwa Angestellte in einem großräumigen Gebiet Visiten fahren und erst etwa am nächsten Werktag oder zur nächsten Diensterteilung in die Betriebsstätte zurückkehren.

- **Anschaffung und Umrüstung einer Registrierkasse**

Positiv zu beurteilen sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch die Übergangsregelungen zu Anschaffung und Umrüstung einer Registrierkasse. Einerseits sowohl für den Fall des Pensionsantritts im Jahr 2016 als auch für Fälle der Änderung einer bestehenden betrieblichen Organisation – etwa der Umstellung auf Erlagscheinzahlungen – vorgesehen wurden (Wegfall der Registrierkassenpflicht).

Andererseits generell durch Gestaltung einer Übergangsphase im 1. Halbjahr 2016.

- **Barumsätze eines österreichischen Unternehmens im Ausland und eines ausländischen Unternehmers im Inland**

Positiv zu sehen ist die Ausformulierung der Rechtslage, wonach grenzüberschreitend tätige österreichische Tierärzte bei Barumsätzen im Ausland nicht den Verpflichtungen der §§ 131b und 132a BAO unterliegen und umgekehrt ausländische Tierärzte bei ihrer Tätigkeit in Österreich insbesondere der Belegerteilungspflicht beim Barumsatz unterliegen.

Insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit der Nutztierbehandlung im grenznahen Bereich verweisen wir darauf, dass den österreichischen Tierärzten kein Nachteil aus einer Ungleichbehandlung gegenüber den grenzüberschreitend tätigen ausländischen Unternehmen entstehen darf!

- **Handelsübliche Bezeichnung nach § 132a BAO**

Positiv zu beurteilen ist, dass unter der handelsüblichen Bezeichnung des § 132a BAO der Maßstab des allgemeinen Sprachgebrauchs anzuwenden ist, der nicht so eng wie der Begriff des § 11 UStG auszulegen ist. Die Abgrenzung der zulässigen Warenbezeichnung nach § 11 UStG zu jener nach § 132a BAO und einer allgemein unzulässigen Gattungsbezeichnung ist jedoch schwierig und wirft gerade für den Fall einer tierärztlichen Dienstleistung Probleme auf.

Auch wenn die in § 12 Tierärztegesetz (TÄG) taxativ eher als Gattungsbezeichnung anzusehen wäre, gibt auch die unter Abschnitt 5.4.4. angegebene Tabelle kaum Aufschluss über Dienstleistungen, sondern der wesentlich leichter zu fassenden Warenbereich. Für die tierärztliche Leistung wird sich unseres Erachtens daher durch die Praxis ein Branchenstandard bilden, der der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes zugrundzulegen ist.

Mag. Kurt Frühwirth eh.  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer